

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden

Sachkundenachweis gemäß § 3 NHundG

Nach dem 1. Juli 2013 ist ein Sachkundenachweis für Erst-Hundehalterinnen und –halter erforderlich. Die theoretische Sachkundeprüfung ist **vor der Aufnahme der Hundehaltung**, die praktische während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Die Sachkunde ist der zuständigen Behörde vorzulegen, wenn sie dies verlangt.

Hier gilt: Personen, die vor dem 01. Juli 2013 in den zurückliegenden zehn Jahren über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten haben, benötigen keinen Sachkundenachweis.

Der theoretische Sachkundenachweis ist vor Aufnahme der Hundehaltung bei einem anerkannten Prüfer abzulegen. Er besteht aus ca. 35 Fragen zu Erziehung, Ausbildung, Angst und Aggression, Haltung, Pflege, Gesundheit, Zucht, Fortpflanzung, Rasse, Kommunikation sowie einschlägiges Recht.

Die praktische Prüfung ist während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Sie muss nicht mit dem eigenen Hund abgelegt werden. Ist diese einmal erfolgreich abgelegt, ist eine Wiederholung bei der Anschaffung eines weiteren Hundes nicht erforderlich.

Nur die Halterin/der Halter muss seine Sachkunde nachweisen. Sie/er trägt auch für Familienmitglieder und Dritte, die z. B. mit dem Hund spazieren gehen, die Verantwortung.

Prüfer der Gemeinde Wurster Nordseeküste

Herr Karl Heinz Meuser, Nordholzer Weg 170, 27639 Wurster Nordseeküste (Tel. 04741-509542)
Frau Dr. Anja Schröder, Erlenweg 2, 27639 Wurster Nordseeküste (Tel. 04741-9764444)
Frau Ines Schneider, Üterlüe Specken 73, 27639 Wurster Nordseeküste (Tel. 04742-3442774)

Registrierung des Hundes gemäß § 6 NHundG

Ab dem 1. Juli 2013 hat jeder Hundehalter/jede Hundehalterin vor der Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem Zentralen Register zu melden. Die Registrierung kann unter www.hunderegister-nds.de erfolgen und kosten 17,26 €, sie ist auch telefonisch unter 0441/390 10 400 oder aber schriftlich an KSN Kommunales System Niedersachsen GmbH, Niedersächsisches Hunderegister, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, möglich und kostet dann 27,96 €. Auch Änderungen, wie z. B. Ab- und Ummeldungen sind mitzuteilen, sind jedoch gebührenfrei.

Bereits seit dem 1. Juli 2011 besteht die Verpflichtung zur:

Kennzeichnung von Hunden gemäß § 4 NHundG

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist in Niedersachsen elektronisch (Transponder /Mikrochip) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Eine Tätowierung oder aber die Hundesteuermarke der Gemeinde Wurster Nordseeküste ersetzt diese Kennzeichnung nicht.

Tierhalterhaftpflicht gemäß § 5 NHundG

In Niedersachsen muss für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden abgeschlossen werden, unabhängig von z. B. Größe oder Alter des Hundes.

Leinenpflicht

Am **01. April beginnt** gemäß § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die **allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit**.

Die Regelung bedeutet, dass in der Zeit vom **01. April bis zum 15. Juli** Hunde im Wald und in der freien Landschaft nur an der Leine geführt werden dürfen. Lediglich Hunde, die zu rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll als Diensthunde eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind, sind davon ausgenommen.

Eine strikte Anleinplicht soll wildlebende Tiere in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vor Gefährdungen und Störungen schützen. Aus Unkenntnis halten sich die Hundehalter. bzw. Hundeführer nicht an diese Regelungen und nehmen unnötige Störungen der wildlebenden Tiere in Kauf, dies gilt es zu minimieren oder besser zu verhindern.

Deswegen können Hundehalter, deren Tiere streunen, wildern oder in der Brut- und Setzzeit nicht angeleint sind, von der Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € zur Kasse gebeten werden.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Frau Lange 04742 – 87218 E-Mail: i.lange@gwnk.de

Herr Linkel 04742-87301 E-Mail: n.linkel@gwnk.de

Ein „Fragen- und Antwortkatalog“ mit Informationen rund um das Hundegesetz steht zudem auf der Homepage www.ml.niedersachsen.de bereit.